

Anlage 4 der Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ Goldenstädt
 Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bis 12.2023

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
01	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg 07.12.2022	<p>- Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist es erforderlich den wirksamen Teilflächennutzungsplan anzupassen. Bisher wird das in Rede stehende Vorhabengebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>- Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.</p> <p>- Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Eine Zielvereinbarkeit gilt daher nur für den Abschnitt entlang der A 14. Für den daran anschließenden Bereich ab 110m ist, bei Beibehaltung der Planungsabsichten, ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) notwendig. Bei dem angezeigten Projekt kann der 200 m Korridor entsprechend des EEG 2021 für die vergütete Stromerzeugung in Anspruch genommen werden. Gemäß der Matrix zur Bewertung von ZAV Freiflächenphotovoltaikanlagen des Wirtschaftsministeriums M-V sind für diese Sonderfälle Mindestanforderungen in Form der Erfüllung der Kriterien der Kategorie A und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde, entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B, vorgesehen.</p> <p>- Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Der Nachweis über die Vereinbarkeit mit dem vorgenannten Ziel ist erbracht. Das Vorhabengebiet weist mit durchschnittlich 19 Bodenpunkten eine geringe Bodengüte auf.</p> <p>- In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Die voraussichtliche Betriebsdauer wird mit 25 Jahren angegeben.</p>	<p>- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Programmpunkte der Landesplanung und Raumordnung wurden berücksichtigt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Antrag auf Zielabweichung (ZAV) gestellt. Die Voraussetzungen für das ZAV wurden erfüllt. Mit Datum vom 04.01.2024 wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ein positiver Bescheid mit dem Aktenzeichen: V-509-00000-2013/001-052 zum Zielabweichungsverfahren erteilt. Die Hinweise des ZAV-Bescheides wurden -soweit für das Projekt zutreffend- eingearbeitet. Die Gemeinde Banzkow wird in Kürze die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschließen. Die Teil-F-Pläne werden zu einem Plan zusammengeführt und die Änderungen, u. a. aus dem Geltungsbereich des v. B.-Plans Nr. 17, werden dargestellt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass eine vertragliche Regelung für den Rückbau der Anlage und die folgende Nutzung als Landwirtschaftsfläche getroffen werden soll. - Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V), einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen. - Der Standort des geplanten Solarparks befindet sich darüber hinaus innerhalb des Infrastrukturkorridors (vgl. 6.4.2 (8) RREP WM). - Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab. 	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird mit Vorliegen des positiven Bescheids zum ZAV eingeholt, da die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wichtigster Belang ist und den Zweck hat festzustellen, ob eine Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.</p> <p>Der Hinweis wurde auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.</p>
02	Bergamt Stralsund 06.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebbauungsplan Nr. 17 " Photovoltaikanlage Dechows Koppel" der Gemeinde Banzkow im Bereich des Ortsteils Goldenstädt befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma Hanse-Werk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn. - Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der Bergbauberechtigung. - Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hanse-Werk AG wurde mit Mail vom 08.11.2022 und erneute Mail vom 10.01.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es liegt keine Stellungnahme vor. Der Bergbauberechtigte wird nochmals zum Entwurf beteiligt.
03	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
04	BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<ul style="list-style-type: none"> - durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	10.11.2022	- Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger Öffentlicher Belange keine Einwände	
05	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Bau- und Anlagenschutz 09.12.2022	- Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. - Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
07	BVVG, Niederlassung M-V 19.12.2022	- Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Goldenstädt) ist es wahrscheinlich, dass keine BWG-Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BWG verfügt in der o. g. Gemarkung über keine Eigentumsflächen mehr.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
08	Deutsche Bahn AG DB.DBImm.Baurecht-DB Immobilien – Region Ost	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
09	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 28.11.2022	- durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Fiber Factory- Technik 17.11.2022	- Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. In den Randzonen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost 06.12.2022	- das o.g. Bauvorhaben lehnen wir in der hier vorliegenden Fassung ab. Das Fernstraßen-Bundesamt wurde im Verfahren beteiligt und deren Ausführungen sind in diese Stellungnahme mit eingeflossen. - Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 34 und 39 (teilweise), Flur 5 der Gemarkung Goldenstädt, westlich der Bundesautobahn BAB 14.	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entlang der zur Bundesautobahn BAB 14 auf den geforderten Abstand von 40 m zurückgezogen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an Bundesautobahnen nicht errichtet, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden, sog. Anbauverbotszone. - Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, sog. Anbaubeschränkungszone. - Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen auch die Solartische und jegliche da-mit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.) Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. - Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet. - Die Anbauverbote- und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m einzuhalten. - Die Ausbauabsichten der Autobahn GmbH des Bundes an der BAB 14 lassen die Umsetzung der Photovoltaikanlage Goldenstädt in der hier vorliegenden Fassung nicht zu. <p>Hinsichtlich der Errichtung eines Solarparks im Bereich von 40 —100 m beständen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Hinweise für die weitere Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Grund des geplanten Ausbaus ist die Begründung (Seite 10 Pkt. 3.2 f) entsprechend anzupassen. - Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB (Bundesautobahnen) sind unzulässig (§ 9FStrG und § 33 StVO). - Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten - Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 14 (40 und 100 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. Asphaltkante) sind in der Planzeichnung darzustellen und in die Legende mit der rechtlichen Grundlage (§ 9 Abs. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 FStrG) zu übernehmen. Weiterhin sollte die BAB 14 deutlicher gekennzeichnet werden. (Hinweis) 	<p>Zustimmungen werden durch Vorhabenträger eingeholt</p> <p>Der Abstand wird berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf wird der Autobahn GmbH zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Der Punkt in der Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Begründung unter Blendung und Immissionen aufgenommen.</p> <p>Die Anbaubeschränkungszone wurde in der Planzeichnung ergänzt. Die Fahrbahnkante der Autobahn wurde deutlicher dargestellt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörenden Rastanlagen dürfen nicht angelegt werden, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. - Wasser geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen. - Sofern Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der Bundesautobahn angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßenbundesamt zu beantragen. <p>Begründung zur Ablehnung der Autobahn GmbH hinsichtlich der Abstandunterschreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenwärtig hat die A14 im betreffenden Bereich eine Fahrbahnbreite von etwas über 6,00 Meter je Fahrtrichtung. Der Mittelstreifen scheint bereits die auch künftig geforderte Breite von 4,00 Meter zu haben. Die Fahrbahn hat bezogen auf das angrenzende Gelände eine leichte Damm-lage von maximal 2,0 m hat. Eine konkrete Bestandsvermessung liegt hier noch nicht vor. - Da für die Planung der Querschnitt RQ 28 zugrunde gelegt werden soll, muss allein für die Erweiterung der BAB14 mindestens ein Streifen in einer Breite von 20 Metern freigehalten werden, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 14. Hierbei ist die Verbreiterung der Fahrbahn auf 10,50 Metern berücksichtigt, das regelrecht her-zustellende Bankett, die Entwässerungseinrichtungen für die Fahrbahn, eine Trasse für die Fernmeldetechnik sowie der Weidezaun. - Die Umverlegung des vorhandenen Wirtschaftsweges in einer Breite von ca. 4,0 Metern erfordert einen zusätzlichen Streifen in einer Breite von ca. 10,0 Metern. Hierbei sind neben der erforderlichen Breite des Weges auch beidseitig Bankette in der Breite von 1,50 Metern vorgese-hen, einseitige Entwässerungseinrichtungen sowie Sicherheitsabstände zum Weidezaun und zur Hecke. 	<p>Zu- und Abfahrten zur BAB 14 und Bundesstraßen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Anpflanzungen sind nicht vorgesehen. Die Zustimmung zur Errichtung der Zäune wird durch den Vorhabenträger eingeholt.</p> <p>Die Versickerung des Regenwassers erfolgt an Ort und Stelle, es erfolgt keine Einleitung.</p> <p>Entsprechende Anträge werden zu gegebener Zeit durch den Vorhabenträger gestellt.</p> <p>Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Die daran anschließende Heckenbepflanzung ist aus Sicht der Umweltplanung unvermeidlich. - Weiterhin ergehen aus dem Bereich Umweltplanung weitere Hinweise: - Durch die unmittelbare Nähe der BAB 14 zu den bestehenden europäischen Vogelschutz- und FFH Gebieten (Vogelschutzgebiet DE 2535-402 SPA „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ von 16.470 ha, DE 2535-302 FFH „Wälder in der Lewitz“ Flächengröße von 999ha) sind voraussichtlich im Zuge des grundhaften Ausbaus beidseitig der BAB 14 entsprechende Schutzpflanzungen (mehrreihige Baum- und Strauchhecke) zur Einbindung der Verkehrsanlage in den Natur- und Landschaftsraum erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist zu den trassennahen Gestaltungsmaßnahmen noch keine konkrete Aussage möglich. - Für die verkehrssichere Gestaltung der Heckenbepflanzung auch in Hinblick auf den Schutz vor möglichen Schneeablagerungen auf der BAB 14, wird ein 40 Meter breiter Korridor parallel zur A14 FÜR DIE Neugestaltung der Nebenanlagen im Zuge des grundhaften Ausbau der BAB 14 (Wildschutzzaun, Entwässerungsanlagen, Umverlegung von autobahnbegleitenden Wegen sowie Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen) benötigt. - Parallel zur BAB 14 muss also ein 40 Meter breiter Streifen freigehalten werden. Es ist dabei von der gegenwärtig äußeren befestigten Fahrbahnkante auszugehen. - Die Anbindung des Wirtschaftsweges an die Kreisstraße LUP 112 nach Erneuerung des Bauwerkes kann mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der bisherigen Form aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgen (Vermutlich fehlende Annäherungs- und Anfahrtssichtweiten). - Daher ist davon auszugehen, dass dieser Wirtschaftsweg etwa in Höhe des nördlich der LUP 112 angebundenen Wirtschaftsweges ebenfalls eingebunden wird, sodass nach Ausbau hier ein vierarmiger Knotenpunkt entsteht. Da die vorhandenen Parameter für die LUP 112 derzeit noch nicht bekannt sind, sollten Abweichungen in Lage, Höhe, Breite und Böschungsneigung einkalkuliert werden. Daher sollte auch hier ein Streifen von 40 Metern, bezogen auf die derzeitige feldseitige Böschungskante der LUP 112 freigehalten werden. 	
12	PLEdoc GmbH 08.11.2022	- wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
13	GDMcom mbH 08.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	HanseGas GmbH 07.12.2023	<ul style="list-style-type: none"> - im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Leitung wurde in die Planzeichnung übernommen und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgers eingeräumt. Im Februar 2023 wurde die Lage der Leitung vor Ort mit der HanseGas GmbH sondiert und eingemessen.
15	Kirchenkreis Mecklenburg Kirchenkreisverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
16	Landesamt für innere Verwaltung 08.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. - Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). - Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festpunkte wurden in der Plangrundlage ergänzt. Die Punkte liegen jedoch außerhalb des Plangebietes. Auch im Umkreis werden keine Pflanzungen von Bäumen vorgenommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. - Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen 	
17	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
18	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 25.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 08.11.2022 keine Stellungnahme ab. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
20	Landesforst M-V Forstamt Friedrichsmoor 18.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß den mir vorliegenden oben genannten Unterlagen, ist die Errichtung eines westlich der Ortschaft Goldenstädt gelegenen Solarparkes geplant. - Zwischen Sonderbaufläche Photovoltaik und bestehender Waldfläche an der Landesstraße 072, ist eine 30 m Meter breite Abstandsfläche als Grünfläche eingeplant worden. - Damit ist der Abstandsforderung des § 20 Landeswaldgesetz M-V in ausreichendem Maße entsprochen worden. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es nach derzeitigem Planungsstand weder zur Nutzung von Forstflächen, zu Erstaufforstungen, noch sind Kompensationsmaßnahmen geplant, welche eine genehmigungspflichtige Neuwaldbildung erwarten lassen. Zu einem erforderlichen Ausgleich konnten keine Angaben gefunden werden. - Aus forstlicher Sicht bestehen keine Berührungspunkte, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Landgesellschaft M-V mbH 11.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p>	
22	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung 05.01.2023</p>	<p>FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlichen Abstandsflächen zu öffentlichen Straßen sollten nicht unterschritten werden. - Bezogen auf die Abstandsangaben zur BAB14 sei bemerkt, dass der Bund einen Ausbau der BAB14 inklusive neu anzulegenden Standstreifen beabsichtigt. Demnach würden sich die in der Unterlage beschriebenen Abstände der Anlage in nicht unbedeutendem Maße verringern. - Etwaige Blendwirkung auf Fahrzeugführer auf der BAB14 sollte der zuständige Baulasträger genauer bewerten, da eine (auch nur kurzzeitige) Ablenkung bei schnellem Fahrzeugverkehr das Unfallrisiko erhöht. Eine z.B. auf LAI gestützte Berechnung mit Schwellwertangabe könnte nicht ausreichen, da die Einwirkung von Lichtreflektion auf Fahrzeugführer bereits im Sekundenbereich zu Beeinträchtigungen führen kann. - Neu geschaffene Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulasträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. - Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/Wegen (entgegen der Information aus der Unterlage) bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-)Einziehungsverfahrens (§ 9 StrWG M-V). - Allgemein ist zu beachten: Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die gesetzlichen Abstände zu öffentlichen Straßen werden eingehalten. Der Abstand zur Bundesautobahn wurde auf die vorgeschriebenen 40 m geändert.</p> <p>Die Blendungen wurden noch einmal in einem erneuten Gutachten geprüft. Das Gutachten liegt ebenfalls der Begründung als Anlage bei. Im Ergebnis wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt.</p> <p>Zur zuständigen Behörde wurde Kontakt aufgenommen. Ein entsprechender Antrag für die Zufahrt wird gestellt.</p> <p>Das betrifft die nachfolgenden Planungen und wird in der entsprechenden Genehmigung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und betrifft die nachfolgenden Planungen.</p>
		<p>FD 38 — Brand- und Katastrophenschutz</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschiebung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz-vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.</p> <p>2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.</p> <p>3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.</p> <p>4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.</p> <p>5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.</p> <p>6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz(cr~kreis-lup.de) angefordert werden. Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.</p> <p>7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.</p> <p>B. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die nachgelagerten Planungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im vorläufigen Belegungsplan (siehe Begründung) sind die Anforderungen bereits berücksichtigt. Die Versorgung kann mit Löschwasserkrissen oder Zisternen sichergestellt werden. Im Zuge des Bauantragsverfahrens werden die konkreten Maßnahmen dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung betrifft die nachfolgenden Planungen.</p> <p>Die Ausführung betrifft die nachfolgenden Planungen.</p> <p>Die Ausführung betrifft die nachfolgenden Planungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung betrifft die nachfolgenden Planungen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz — vorbeugender Brandschutz rechtzeitig ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)</p>	
		<p>FD 53 — Gesundheit Keine Anregungen/Bedenken</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>FD 60 — Regionalmanagement und Kreisentwicklung Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Photovoltaikanlage Dechows Koppel" der Gemeinde Banzkow.</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>FD 62 — Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. Hinweis: - Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht. Die Flurstückbezeichnungen sind auf dem zur Verfügung gestellten Plan nicht lesbar.</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.</p>
		<p>FD 63 — Bauordnung, Straßen- und Tiefbau Denkmalschutz 1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale: Goldenstädt Kirche mit Glockenstuhl Für Belange der Kirche ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig. Dem B-Plan kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden. Beeinträchtigungen und Belange der Kirche in Goldenstädt sind nicht Teil der Prüfung.</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kirche befindet sich Luftlinie über 500 m vom Vorhaben entfernt. Zwischen dem Vorhaben und der Kirche befindet sich außerdem die Autobahn. Die Kirchenverwaltung ist im Verfahren beteiligt worden.</p>
		<p>Bauleitplanung Keine Anregungen/Bedenken</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht</p>	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L 072, die Kreisstraße K 112 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Banzkow/Goldenstädt.</p> <p>2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)</p> <p>Beim o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage De-chows Koppel“ der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt ist die Kreisstraße K 112 betroffen. Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Falls eine neue Zufahrt an der Kreisstraße gebaut werden sollte, ist vor Beginn der Maßnahme eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim einzuholen. Die Kreisstraßenmeisterei Parchim ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.</p> <p>FD 68 — Umwelt Naturschutz Ohne Stellungnahme</p>	<p>Ein entsprechender Antrag wird vorbereitet und eingereicht.</p> <p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Bodenschutz</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. - Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. - Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. - Bodenmieten sind nicht zu befahren. - Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA' zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten. - Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt Die Auflagen wurden in der Begründung unter dem Punkt Erschließung ergänzt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.</p> <p>Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. <p>Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. - Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können. - Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen. - Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung des SB Bodenschutz wird berücksichtigt. Entsprechende vorbelastete Strukturen sind im Land-</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.</p>	<p>schaftsraum nicht vorhanden. Die PV-FFA ist auf Ackerflächen mit Bodenfunktionen von erhöhter bis hoher Schutzfunktion geplant (kleinste bzw. niedrigste Einstufungsmöglichkeit), wobei die natürlichen Funktionen von Böden auf Ackerflächen der industrialisierten Landwirtschaft bereits stark beeinträchtigt sind. Die natürliche Horizontabfolge in den oberen Bereichen wird regelmäßig gestört. Zudem werden durch Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel die Bodeneigenschaften erheblich verändert. Durch die ständige Bearbeitung der Böden sind diese erosionsgefährdet (Wind, Wasser). Im Bereich der PV-FFA entfällt die intensive Bodenbewirtschaftung. Diese Flächen werden einer extensiven Bewirtschaftung zu gefügt (Entwicklung zu Extensivgrünland). Dies wird sich positiv auf den Boden und die Bodenfunktionen auswirken. Die Versiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert, auf Trafostationen, Zufahrten und Stellplätze. Die Aufständigung der Modultische mit Erdpfählen/-Erdnägeln (auf Fundamente wird verzichtet) stellt keine Versiegelung dar. Zudem werden die Module so angeordnet (u. a. Mindesthöhe über den Erdboden 0,80 m), dass weiterhin Sonnenlicht, zwar gemindert, unter den Modultischen bis zum Boden gelangt. Unter Berücksichtigung der Kapillarkräfte werden die Böden unter den Modulen im Regelfall weiterhin mit Wasser versorgt. Im gesamten Plangebiet wird sich eine geschlossene Pflanzendecke einstellen. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage zielt unmittelbar auf die Minderung des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus Sonnenstrahlen führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.</p>
		<p>Immissionsschutz und Abfall Auflagen Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt umfasst in der Gemarkung Goldenstädt Flur 5 die Flurstücke 34 und 39(Teilfläche). Mit dem Plangebiet sollen</p>	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Auflagen und Hinweise wurden in der Begründung unter dem Punkt Blendung um Immissionen ergänzt.</p> <p>-</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>die Flurstücke bzw. Flurstückteile als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ ausgewiesen werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.</p> <p>Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von</p> <ul style="list-style-type: none"> - tags (06.00 — 22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00 — 06.00 Uhr) - 45 dB (A) <p>nicht überschritten werden.</p> <p>2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >105 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Wohngebäude und Verkehrsflächen (Bundesautobahn A 14, Landesstraße L 072).</p> <p>Mit der Blendanalyse (PV-Kraftwerk Goldenstädt Freilandanlage — BAL-K102-22001-V10 vom 04. Januar 2022 durch das Ingenieurbüro JERA, Heydaer Straße 5, 98693 Ilmenau OT Bücheloh, ist der Nachweis erbracht worden, dass Beeinträchtigungen von Wohngebäuden und Fahrzeugführern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.</p> <p>5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module</p>	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Anti-reflexionsbeschichtung zu verwenden.</p> <p>6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>Hinweise Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).</p> <p>3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.</p> <p>4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p> <p>5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.</p>	
		<p>Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	Fachdienst Umwelt 20.01.2023	<p>Die eingereichten Unterlagen sind nicht prüffähig, da Belange des speziellen Artenschutzes nicht hinreichend betrachtet wurden. Eine Stellungnahme zum Vorhaben erfolgt, wenn ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorliegt. Die nachfolgenden Belange sind dabei im weiteren Planverfahren zu beachten.</p> <p>Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten - Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Lebensraumzugang für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen) - Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden) - Verluste von Nahrungs-/ und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen - Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen; 	<p>Eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Anlage erfolgt in einer separaten Unterlage. Hierzu wurden u. a. Fauna-Untersuchungen zu den Tiergruppen: Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten werden in der Konfliktanalyse (Prüfung der Verbotstatbestände) im Artenschutzbeitrag betrachtet. - Die Flächeninanspruchnahme durch die PV-FFA wird über den Verlust von Biotop- und Nutzungstypen erfasst. Die Flächeninanspruchnahme kann über Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Verdichte Flächen im Zuge der Bauarbeiten werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgelockert. - Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden. Nach LIEDER & LUMPE (2011) wurden keine abweichenden Verhaltensweisen oder Scheuwirkungen in Bezug auf die

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen, - Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen - Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module <p>Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in den Hinweisen zur Eingriffsregelung HZE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierungsumfanges wären plausibel zu begründen. Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V. Aufgrund möglicher baubedingter Auswirkungen ist ein pauschaler 200m Radius für Brutvogelkartierungen u.U. nicht ausreichend. Hier sind, wenn entsprechende potentielle Lebensräume in der Umgebung vorkommen, auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel zur Bestimmung des Untersuchungsraumes zu berücksichtigen. Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Insekten zu erweitern.</p> <p>Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Untersuchungsräume sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener, aktueller Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Werden bestimmte Arten! Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.</p> <p>Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingen,</p>	<p>technischen Einrichtungen und spiegelnder Module bei der Vogelfauna (einschließlich der Greifvögel) festgestellt. Vögel flogen explizit aus angrenzenden Biotopen zur Nahrungssuche ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird sich das Nahrungsangebot u. a. für die Vogelfauna zunehmen. - Die Versiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert, auf Trafostationen, Zufahrten und Stellplätze. - Fahrwege innerhalb der Anlage werden als Schotterterrassen in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt. - Zudem werden die Module so angeordnet (u. a. Mindesthöhe über den Erdboden 0,80 m), dass weiterhin Sonnenlicht, zwar gemindert, aber unter den Modultischen bis zum Boden gelangt. Unter Berücksichtigung der Kapillarkräfte werden die Böden unter den Modulen im Regelfall weiterhin mit Wasser versorgt. - Die Gründung der Modultische erfolgt ausschließlich mit Erdpfählen, Fundamente werden keine eingebaut. Die Zaunpfähle für den Zaun zur Einfriedung der Anlage werden in den Boden gerammt und ohne Fundamente hergestellt. - Das Niederschlagswasser kann trotz der Überdachung mit Photovoltaikmodulen vollständig vor Ort im B-Plangebiet im Boden versickern. - Auf eine künstliche Beleuchtung der Anlage wird, um nächtliche Störungen/ Beeinträchtigungen der Tierwelt zu vermeiden, verzichtet. - Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Kleintiere bis Hasengröße keine Barrierewirkung entsteht. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Dauer der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- Dateien wird seitens der UNB begrüßt.</p> <p>Begründung: „Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eigene Erkundungen vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche (stark) gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.“ (2.Leitsatz Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 2. Senat, 2019 2 E 8/17.N)</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz leitfaden planfeststellung genehmigung.pdf</p> <p>CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln.</p> <p>Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz merkkblatt bauleitplanung.pdf zu entnehmen.</p> <p>Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage zielt unmittelbar auf die Minderung des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus Sonnenstrahlen führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Durch die Flächenextensivierung und die Aufgabe des intensiven Ackerbaus sowie der Einsatz der überschirmten und Modulzwischenflächen (Entwicklung zu Extensivgrünland) werden die Flächen im B-Plangebiet erheblich aufgewertet. Die Extensivierung der Nutzung im Bereich der PV-FFA führt als ein wertvolles pestizidfreies und ungedüngtes Gelände zu einer deutlichen Zunahme der Artenvielfalt, insbesondere bei Pflanzen und Schmetterlingen (RAAB, 2015). Insgesamt wird die Insektenvielfalt zunehmen und für viele Brutvogelarten und Nahrungsgäste gleichermaßen an Bedeutung gewinnen. - Als Lebensraum für Großwild spielt diese einzelne Ackerfläche eine untergeordnete Rolle, da hier nur Reh- und Schwarzwild vorkommen kann. Die Nutzung der Ackerfläche von diesen Arten hängt auch stark von der Fruchtfolge ab. Da diese von Jahr zu Jahr schwankt, wird hier auch keine regelmäßige Nutzung durch die Arten erfolgen. Die Ackerfläche stellt allenfalls eine kleine Teilfläche im großräumigen Lebensraum von Reh- und Schwarzwild dar. Mit der Nutzung der Ackerfläche für die CO₂-freien Energiegewinnung und deren Einzäunung wird den genannten Großwildarten der Zutritt unmöglich. Aufgrund der geringen Bedeutung der Ackerfläche für die Großwildarten und da diese einen großen Aktionsradius besitzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten abzuleiten. Der Feldhase kann die Fläche der PV-FFA weiterhin nutzen (s. o.)

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.</p> <p>Bauzeitenbeschränkungen Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden. Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nicht-betroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.</p> <p>Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitats kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitats bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wanderbeziehungen von Großwildarten werden auch nicht beeinträchtigt. Da die BAB 14 bereits eine Barriere darstellt. Ost-West-Wanderbeziehungen sind hier erschwert und spielen eine untergeordnete Rolle. Wanderbeziehungen in Nord-Süd-Ausrichtung entlang der Autobahn können nach Westen verlagert werden, oder der Solarpark kann umgangen werden. Eine Beeinträchtigung der Großwildpopulation durch Barrierewirkungen des Solarparks ist nicht anzunehmen. Der Solarpark steht einem Genaustausch nicht entgegen. Da die sehr mobilen Großwildarten den Solarpark umgehen können. - Die Aussagen der UNB zum Pkt. „Bauzeitenbeschränkung“ werden zur Kenntnis genommen und beachtet. - Die Aussagen der UNB zum Pkt. „Ausweichen von Arten“ werden zur Kenntnis genommen. Hierzu werden die Vorgaben zum Schutz der Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten entsprechend der Artenschutztafel des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2016) berücksichtigt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen — continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).</p> <p>Eingriffsregelung und Artenschutz Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1 a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen (vorsorglicher Hinweis) Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet und werden somit nicht anerkannt.</p> <p>Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung der Flächen erhöhen.</p> <p>Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung der von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen mit dem Verweis auf (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitateignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.</p>	<p>- Die Aussagen der UNB werden zur Kenntnis genommen und beachtet. National geschützte Arten werden in der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>- Die Aussagen der UNB werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet dienen u. a. dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Inwiefern die Maßnahmen zum Ausgleich für europäische Vogelarten herangezogen werden können bzw. geeignet sind, wird art- bzw. gildenbezogen im AFB betrachtet. Des Weiteren werden die möglichen Ausgleichsflächen durch vorhandene Hecken- und Waldstrukturen von den vorhandenen Verkehrsanlagen abgeschirmt. Hier ist eine Zunahme der Kollision mit dem Straßenverkehr gegenüber dem bestehenden Kollisionsrisiko nicht anzunehmen. Des Weiteren werden auch straßennahe Biotope bereits heute von zahlreichen Brutvögeln besiedelt. Ggf. geplante Maßnahmen im Plangebiet zielen auch auf den Erhalt dieser Brutreviere ab. Gezielte Vergrämungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen (Intensivierung) sollen diesen Zielen</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“).</p> <p>Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/).</p> <p>Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt bleibt abzuwarten. Folglich können CEF- Maßnahmen für Verluste von Brutrevieren wertgebender, gefährdeter Vogelarten (z.B. Ortolan, Feldlerche) erforderlich werden, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten.</p> <p>Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen.</p> <p>Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen.</p> <p>Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pfliegertermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV-Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).</p> <p>In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen</p>	<p>von Anforderung zur Sicherung einer HzE-konformen Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen wird die Umsetzbarkeit der Maßnahmen vorausgesetzt. Der früheste Mahdtermin wird im UWB festgesetzt. Davor ist eine Mahd nicht zulässig. Der Technologieeinsatz ist der bauauszuführenden Firma zu überlassen und wird nicht im UWB festgelegt. Im Regelfall findet einmal im Jahr eine Wartung statt, hinzu kommen die Pflegearbeiten der Grünflächen in der Anlage, gemäß der HzE, frühestens ab den 1. Juli. Die Modultische werden mindestens 0,80 m über den Boden angeordnet, eine Verschattung durch Gräser und/oder „krautige Pflanzen“ wird nicht angenommen.</p> <p>- In Untersuchungen wurden bereits Nachweise erbracht das Feldlerchen durchaus Solarfeldflächen besiedeln, hier spielt sicherlich der Abstand zwischen den Modulreihen eine Rolle; wobei die Konzentration in den Randbereichen der Anlage höher ist und womit ein Abstandsverhalten der Feldlerche zu den Solarmodulen nicht anzunehmen wäre.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE ist zu prüfen. Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2 jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.</p> <p>Der Einschätzung des Gutachters unter 4.4 des Umweltberichtes zur Bedeutung der Zwischenmodulflächen kann unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen daher derzeit nicht gefolgt werden.</p> <p>Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.</p> <p>Gehölze</p> <p>Zwischen vorhandenen Gehölzen und geplanten Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen. Hinreichende Abstände sind erforderlich, um spätere Fällungen aufgrund von Verschattungen etc. zu vermeiden.</p> <p>Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitats zu verbringen, dass ein Einwandern in das Bau Feld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.). über Nacht in den Baugruben anzubringen.</p>	<p>- Die Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Pflicht zur Einhaltung eines 30 m Abstandes zu sämtlichen Gehölzstrukturen besteht nicht. Entsprechend dem forstlichen Recht werden zur allen Waldflächen ein Mindestabstand von 30 m eingehalten. Die Beschattung, die von angrenzenden Gehölzstrukturen ausgehen kann, wird in der Anordnung der Modultische berücksichtigt.</p> <p>- Der Umgang mit Baugruben wird beachtet und berücksichtigt.</p>
22	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Umwelt 23.03.2023	Gegen den Bebauungsplan Nr. 17 “Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow, Ortsteil Goldenstädt bestehen erhebliche Bedenken. Damit der Genehmigungsfähigkeit aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:	- Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>1. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig. Freiland-Solaranlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt. Jedoch lässt sich bei Anlagen von mehr als 10 ha Grundfläche nach Nr. 18.7.1 des Anhangs 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) eine UVP-Pflicht ableiten. Das geplante Vorhaben umfasst laut Begründung eine zulässige Grundfläche von 55,2 ha und ist somit UVP-pflichtig</p> <p>2. Die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopflächen sind in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>3. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.</p> <p>Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.</p> <p>4. Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten, für die Bilanzierung ist der Lagefaktor anzupassen. Für die Bilanzierung wurde pauschal der Lagefaktor 0,75 für den gesamten Geltungsbereich angesetzt. Dieses Vorgehen entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten. Als Vorbelastung gelten z.B. nur Straßen und voll versiegelte ländliche Wege. Somit müssen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs auch mit dem Lagefaktor 1,0 und 1,25 bilanziert werden. Es sind entsprechende Puffer/Radien um die vorhandenen Vorbelastungen zu ziehen und diese auch in der Biotoptypenkarte darzustellen.</p> <p>Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 50 m um den Geltungsbereich die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.</p> <p>5. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maß-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zu Pkt. 1: Dem Sachverhalt wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bereits ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß BauGB stellt der Umweltbericht bereits eine Umweltprüfung dar und berücksichtigt alle Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - zu Pkt. 2: Die Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt. - zu Pkt. 3: Die Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Pflicht zur Einhaltung eines 30 m Abstandes zu sämtlichen Gehölzstrukturen besteht nicht. Entsprechend dem forstlichen Recht werden zur allen Waldflächen ein Mindestabstand von 30 m eingehalten. Die Beschattung, die von angrenzenden Gehölzstrukturen ausgehen kann, wird in der Anordnung der Modultische berücksichtigt, hier wird in der Regel ein Abstand zu den Gehölzen von mind. 10 m eingehalten. Der Sachverhalt, dass zukünftige Fällanträge von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt werden, wird zur Kenntnis genommen. - zu Pkt. 4: Den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde kann nur teilweise gefolgt werden. Eine Einstufung der Eingriffe mit den entsprechenden Lagefaktoren wird bei der Bilanzierung berücksichtigt. Der Lagefaktor wird entsprechend angepasst. Der Lagefaktor 1,25 bzw. Abstände zu Störquellen > 625 m kommen im Plangebiet nicht vor. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen angrenzender Biotope durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Die Geräusche, die von der Trafostation ausgehen, sind in einer Entfernung zur Trafostation von 20 m nicht mehr wahrzunehmen. Auch sind Scheuwirkungen durch Wartungspersonal

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>nahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planzeichnung Teil A darzustellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die kompensationsmindernde Maßnahme „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu konkretisieren:</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zum speziellen Artenschutz vom 20.01.2023 gefordert, ist auch für die Eingriffsregelung nachzuweisen, dass die eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Insbesondere ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden soll.</p> <p>6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen. · Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. · Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.Ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis). · Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. <p>Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.</p>	<p>nicht anzunehmen. Da im Regelbetrieb einmal im Jahr eine Kontrolle erfolgt. Die HzE definiert zudem keine Wirkzone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage zielt unmittelbar auf die Minderung des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus Sonnenstrahlen führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Durch die Flächenextensivierung und die Aufgabe des intensiven Ackerbaus sowie der Einsatz der überschilderten und Modulzwischenflächen (Entwicklung zu Extensivgrünland) werden die Flächen im B-Plangebiet erheblich aufgewertet. Dem Bearbeiter ist nicht ersichtlich, wieso eine emissionsfreie Anlage zur CO₂-Freien Stromgewinnung eine größere Wirkzone zugeschrieben wird, als z. B. einem Radweg. Wie schon erwähnt, sind in der HzE für Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Wirkzonen definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Pkt. 5: Der Technologieeinsatz ist der bauausführenden Firma zu überlassen und wird nicht im UWB festgelegt. Zudem wird bei Festsetzung bestimmter Verfahren, die Anwendung neuer bzw. weiterentwickelte Technologien/ Verfahren ausgeschlossen. Durch die Formulierung der Ausgleichsmaßnahme im UWB und der Festsetzung von Anforderung zur Sicherung einer HzE-konformen Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen wird die Umsetzbarkeit der Maßnahmen vorausgesetzt. - zu Pkt. 6: Die Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt. Die Flächen werden nach Möglichkeit nur mit leichten Baumaschinen befahren. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens werden durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgeglichen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
23	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit 17.11.2022	- Belange des zivilen Luftverkehrs sind nicht betroffen. Aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen den o.g. B-Plan.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 28.11.2022	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben. - Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Für die Fläche, die sich außerhalb des zulässigen Bereiches befindet, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden. - Die Unterlagen lassen die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nicht erkennen. - Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert. <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem B. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz</p>	<p>- Die Stellungnahme wird zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Dies liegt bei dem Planverfahren vor.</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren. Bei dem hier gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein Bebauungsplanverfahren, in dem lediglich auf das parallellaufende Zielabweichungsverfahren verwiesen wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a_ zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). - Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise. - Das o.g. Vorhaben befindet sich in der Nähe zu folgenden Natura 2000-Gebieten: - Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE 2535-402 „Lewitz“ (ca. 600 m) - Ø Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE 2534-402 „Feldmark Wöbelin-Fahrbinde“ (ca. 1.200 m) - Diese Gebiete wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBI. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBI. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage. - Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein Managementplan für die o.g. SPA vor. - Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. 	<p>Wir gehen davon aus, dass der Sachverhalt der UNB bekannt ist. Seitens der UNB wurde für die aufgeführten SPA-Gebiete keine Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen bzw. eine FFH-Vorprüfung gefordert. U. a. kann durch die Entfernung zu den Schutzgebieten (ca. 600 m bzw. 1.200 m) und den bestehenden Vorbelastungen der BAB 14 angenommen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der SPA-Gebiete durch das Vorhaben herbeigeführt werden. Scheuwirkungen bei der Vogelfauna in Bezug auf spiegelnde Module werden nicht angenommen. Solarmodule reflektieren mit ca. 2 % äußerst wenig von dem eingestrahlten Sonnenlicht. Des Weiteren handelt es sich bei dem reflektierten Licht immer um Sonnenlicht, also um ein dem Organismus angenehmes und gewohntes Spektrum, mit lediglich natürlicher Intensitätsschwankung, z. B. bei Wolkendurchzug. Außerdem sind die Module nach Süden ausgerichtet, also den Schutzgebieten abgewandt. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden. Vogelkollisionen mit Solar-Modulen sind nicht bekannt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Daher empfehle ich, den Umfang der zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser anschließend vorzulegen. 3.2 Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
26	Straßenbauamt Schwerin 25.11.2022	- Gegen den Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow bestehen unter Beachtung der nachfolgenden	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Feststellungen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. - a) Der beplante Bereich liegt an der Landesstraßen L 072. Gemäß § 31 (1) StrWG-MV ist hier zwingend die Anbauverbotszone von 20 m einzuhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten. - b) Im Entwurf ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob eine Zufahrt zur Photovoltaikanlage über die L 072 erfolgt.	Die Anbauverbotszone wird eingehalten. Der Abstand wurde angepasst bzw. ist größer als 20 m. Über die Landesstraße L 072 erfolgt ggf. nur eine Notzufahrt im Havariefall. Die Hauptzufahrt zur Anlage erfolgt über die Kreisstraße; siehe Begründung unter dem Punkt Erschließung.
27	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 07.12.2022	- Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Wasser- und Bodenverband Untere Elde 10.11.2022	- Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde. - Bitte wenden Sie sich auch an den Wasser- und Bodenverband in Schwerin.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der WB-Verband Schwerin wurde beteiligt.
29	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe 30.11.2022	- die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA) zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße (StW) werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Banzkow, bestehend aus anliegenden Unterlagen, nicht berührt. - Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	WEMAG Schwerin	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
31	WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH 17.11.2022	- Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens. - Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und —anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: - Leitungsauskunft I www.wemacom.de - Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich! Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen in den öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes.
32	Zweckverband Schweriner Umland 11.11.2022	- zum vorhabenbezogener B-Plan Nr. 17 Photovoltaikanlage Dechows Koppel der Gemeinde Banzkow bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	50 Hertz Transmission GmbH	- Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	TG Netzbetrieb 09.11.2022	Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	
34	Wasser- und Bodenverband Schweriner See/Obere Sude 11.12.2023	<ul style="list-style-type: none"> - im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 Gemeinde Banzkow - PVA Dechows Koppel befindet sich kein in der Unterhaltungslast des WBV „Schweriner See / Obere Sude“ befindliches Gewässer 2. Ordnung. - Ich stimme dem vorliegenden B-Plan daher grundsätzlich zu und habe keine weiteren Hinweise oder Forderungen 	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Nachbargemeinden		
NG 1	Gemeinde Plate 19.12.2022	- Die Gemeinde Plate trägt keine Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Banzkow vor.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NG 2	Gemeinde Sukow	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
NG 3	Gemeinde Tramm	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
NG 4	Gemeinde Uelitz 22.12.2022	- Von Seiten der Gemeinde Uelitz werden weder Anregungen noch Bedenken zur o.g. Planung der Gemeinde Banzkow geäußert.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NG 5	Gemeinde Lübesse 20.12.2022	<p>Von Seiten der Gemeinde Lübesse werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der heutigen Zeit ist es nicht vertretbar 55 ha wertvolles Ackerland für die Errichtung einer überdimensionalen Photovoltaikanlage zu nutzen. 2. Der natürliche Wildwechsel wird durch die Umzäunung dieser Fläche unterbunden. 3. Diese Photovoltaikanlage erscheint den Gemeindevertretern zu überdimensional. 	- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung hat den Ausbau von erneuerbaren Energien -insbesondere auch der Photovoltaikanlagen- zur Energiewende favorisiert. Das Ackerland wird außerdem durch die befristete Nutzung nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Der Wildwechsel wird nicht unterbunden, er wird lediglich in andere Bahnen gelenkt. Die Einschätzung zur Größe der Anlage ist eine emotionale Reaktion. Durch den Gesetzgeber werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vorgegeben.
NG 6	Gemeinde Rastow 13.12.2022	Von Seiten der Gemeinde Rastow werden folgende Anregungen und Bedenken zur o.g. Planung geäußert:	- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Befriedung des Grundstücks wird insbesondere dem Schalenwild der Zugang zu den Flächen verwehrt. 2. Mit dem geplanten Vorhaben wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Bewirtschaftung genommen. 3. Die Landschaftsästhetik wird massiv beeinträchtigt 	<p>Der Wildwechsel wird nicht unterbunden, er wird lediglich in andere Bahnen gelenkt. Der Waldabstandsstreifen bleibt frei von Zäunen, so dass hier Flächen für das Schalenwild zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Bundesregierung hat den Ausbau von erneuerbaren Energien- insbesondere auch der Photovoltaikanlagen- zur Energiewende favorisiert. Das Ackerland wird außerdem durch die befristete Nutzung nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen.</p> <p>Die Landschaftsästhetik tritt hinter die herausgehobene Bedeutung der erneuerbaren Energien zurück. Das hat die Bundesregierung mit der Änderung des EEG festgeschrieben.</p>
NG 7	Stadt Neustadt-Glewe	- Keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt

	Öffentlichkeit	Keine Stellungnahmen abgegeben	- Entfällt
--	-----------------------	--------------------------------	-------------------